

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltungsbereich

Sämtliche Vereinbarungen und Aufträge zwischen dem Auftraggeber und Quehenberger erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen und müssen bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich vereinbart werden. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

Die AGB sind gültig für alle nationalen und internationalen Güterverkehre inklusive multimodaler Verkehr und Selbsteintritt des Spediteurs, sowie für alle logistischen Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, auch wenn sie nicht expeditionsüblich sind.

Darüber hinaus gelten für alle Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber durchführt, insbesondere für alle Speditions- und Frachtverträge sowie -aufträge, Lagerverträge und expeditionelle logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend wird die Anwendbarkeit Allgemeiner Bedingungen, insbesondere Konnossementbedingungen, Transport, Lager- oder Umschlagsbedingungen, unserer beauftragten Partner (Reedereien, Bahnverwaltungen, Luftfrachtgesellschaften etc.) vereinbart. Diese können bei Bedarf und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Parteien

Eine vertragliche Beziehung wird ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und Quehenberger begründet. Fahrer, Lagerarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Personen sind nicht berechtigt für Quehenberger vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen zu treffen. Aufträge und Mitteilungen an diese Personen sind für Quehenberger nicht bindend.

Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Quehenberger bei Auftragserteilung alle zur Auftragserteilung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und über den Inhalt der Sendung bzw. die Beschaffenheit der Güter vollständig und genauestens zu informieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sich beim Transport- bzw. Lagergut um gefährliche, verderbliche oder wertvolle Waren handelt, auch wenn diese nur eine Teilmenge des gesamten Transport- oder Lagervolumens ausmachen. Unter „wertvolle Waren“ sind vor allem, aber nicht ausschließlich, besonders diebstahlgefährdete Güter wie elektronische Geräte, Waffen, Bunt- und Edelmetalle, hochwertige Spirituosen, Tabakwaren und solche, deren Wert EUR 70.000,00 übersteigen, zu verstehen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über jede besondere gesetzliche Bestimmung bezüglich der Behandlung, des Umgangs, der Lagerung oder des Transportes des Gutes zu informieren. Die Informationen sind in deutscher oder englischer Sprache Quehenberger direkt, und nicht an Fahrer, Subunternehmer oder sonstiges Begleit- oder Hilfspersonal zu übermitteln.

Verletzt der Auftraggeber seine Informationspflicht bzw. macht er ungenaue, fehlerhafte oder unverständliche Angaben bezüglich der zu transportierenden bzw. zu lagernden Güter, so haftet er für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden, auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft.

Quehenberger ist zur sofortigen Entladung und Einlagerung von gefährlichen, verderblichen und wertvollen Waren berechtigt, wenn Quehenberger über diese nicht, unvollständig oder unverständlich informiert wurde. Gefahr und Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Bei geänderten Informationen über die Ware behält sich Quehenberger das Recht vor, den Transport bei aufrechtem Frachtanspruch abzulehnen bzw. abzubrechen. Schadenersatzansprüche bleiben dabei unberührt.

Übergabe des Gutes

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße und transportsichere Verpackung des Transportgutes zuständig. Er haftet Quehenberger gegenüber für jeden durch unsachgemäße oder unzureichende Verpackung entstandenen Schaden, unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers.

Wird Gefahrgut übergeben, hat der Auftraggeber für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verpackung und Kennzeichnung zu sorgen. Kosten, die Quehenberger durch eine mangelhafte bzw. unzureichende Verpackung oder Kennzeichnung entstehen, hat der Auftraggeber Quehenberger zu ersetzen.

Quehenberger ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist.

Quehenberger ist nicht verpflichtet, Güter, die äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweisen, zur Beförderung

anzunehmen, es sei denn, dass der Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt wird.

Quehenberger ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben des Auftraggebers mit der tatsächlichen Sendung zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Sendung den Angaben des Auftraggebers nicht entspricht, ist Quehenberger zur sofortigen Entladung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.

Beförderungspapiere, Ablieferbelege

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Quehenberger alle Begleitpapiere zu übergeben bzw. dafür zu sorgen, dass Quehenberger alle Begleitpapiere übergeben werden, die Quehenberger zur Durchführung des Transportes und der Erfüllung der Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Der Auftraggeber hat Quehenberger alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch die Übergabe falscher oder unvollständiger Dokumente entstanden sind. Quehenberger ist nicht verpflichtet, die Dokumente bei Übergabe auf deren Richtigkeit zu kontrollieren.

Die Übersendung bzw. die Zurverfügungstellung von Ablieferbelegen in Form von CMR-Frachtbrief und/oder Lieferschein bzw. anderen Nachweisen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung/Bestätigung in elektronischer Form. Für die Übersendung von Originalbelegen (z.B. original CMR-Frachtbrief) ist Quehenberger berechtigt, eine pauschale Bearbeitungs- und Versandgebühr von EUR 5,00 pro Beleg einzuheben.

Beladung und Entladung der Güter

Die Güter sind mangels anderslautender Vereinbarung vom Auftraggeber, dem Absender bzw. dem Empfänger zu verladen bzw. zu entladen. Bedient sich der Absender oder Empfänger eines Hilfspersonals, so haften diese Personen als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder des Absenders. Quehenberger haftet nur dann für die ordnungsgemäße Be- und Entladung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Quehenberger kann hierfür ein gesondertes Entgelt verrechnen.

Lade- und Entladefristen sowie Lieferfristen sind immer unverbindlich. Fixtermine müssen ausnahmslos und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die bloße Bekanntgabe bestimmter Be- oder Entladedaten reicht nicht aus.

Für die Be- und Entladung des Gutes inklusive Dokumentenübergabe stehen jeweils 2 Stunden freie Zeit zur Verfügung. Ab der 3. angefangenen Stunde verrechnet Quehenberger dem Auftraggeber € 50,00 pro angefangener Stunde Stehzeit. Ab der 8. Stunde ist Quehenberger zur Verrechnung eines Tagsatzes von € 450,00 berechtigt.

Kann eine vereinbarte Be- oder Ablieferfrist durch Verschulden des Auftraggebers nicht eingehalten werden bzw. wird diese überschritten, so hat der Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Stehzeiten, Leerfahrten) vollständig zu ersetzen. Erfolgt eine zweite Zustellung, ist Quehenberger berechtigt, diese, wie auch jede weitere, in Rechnung zu stellen.

Nachträgliche Änderungen der Be- und Entladefristen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Transporteurs und sind ohne diese für Quehenberger nicht bindend.

Anlieferungen der Waren durch den Auftraggeber sind an den jeweiligen Quehenberger-Terminals von Montag bis Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr möglich. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Selbstabholungen sind nur im Einzelfall und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung im oben genannten Zeitraum möglich.

Im Falle der Annahmeverweigerung durch den Empfänger hat der Auftraggeber Quehenberger für die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt, jedoch mindestens in Höhe der vereinbarten Fracht, zu zahlen. Zusätzlich hat Quehenberger das Recht, das Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu entladen.

Erfolgt die Bestätigung der Auslieferung mittels PDA (Personal Digital Assistant), gilt diese mit Annahme des Angebotes als anerkannt.

Überladung

Quehenberger ist berechtigt, bei einer drohenden Überladung die Fortsetzung der Beladung zu verweigern. Besteht der Auftraggeber dennoch auf die Beladung, kann Quehenberger die Durchführung des Transportes verweigern und das Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers wieder abladen. Erfolgt die Beladung durch den Auftraggeber, kann Quehenberger die Abladung des Übergewichts auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Bei Feststellung einer Überladung einer nicht von Quehenberger verladene Sendung haftet der Auftraggeber für alle daraus entstandenen Strafen, Auslagen, Kosten und Schäden.

Bei unrichtigen oder fehlerhaften Gewichtsangaben auf Frachtbrief oder anderen Begleitpapieren, die Quehenberger übergeben werden, haftet der Auftraggeber Quehenberger für alle aus einer Überladung resultierenden Auslagen, Kosten und Schäden. Zusätzlich ist Quehenberger berechtigt, die Durchführung des Transportes abzulehnen.

Quehenberger ist nicht verpflichtet das tatsächliche Gewicht der Ware bei der Beladung zu überprüfen und vertraut auf die richtigen Angaben auf Frachtbrief oder anderen Begleitpapieren.

Lademittel

Die Verpflichtung von Quehenberger aus dem Beförderungsvertrag umfasst nicht die Bereitstellung von Lademitteln, wie zum Beispiel Euro-Paletten.

Quehenberger haftet prinzipiell nicht für die ihm übergebenen Lademittel.

Soll Palettentausch erfolgen, so ist darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Palettentausch ist eine gesonderte Dienstleistung von Quehenberger, die mit dem Frachttgelt nicht abgegolten ist. Es werden nur Euro-Paletten getauscht. Ein Tausch von DD-Paletten, E2-Kisten, H1-Hygienepaletten o. ä erfolgt nicht.

Werden eigene Lademittel zur Verfügung gestellt, so ist Quehenberger bei fehlendem Palettentausch berechtigt, dem Auftraggeber pro Euro-Palette € 9,00 in Rechnung zu stellen.

Zur Rückführung von Lademitteln ist Quehenberger nicht verpflichtet. Eine Rückführung erfolgt nur nach Vereinbarung zu vereinbarten Kosten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Quehenberger Lademittel in Rechnung zu stellen.

Versicherung

Quehenberger verfügt über eine CMR-Versicherung in ausreichender Höhe. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen.

Bei Speditionsaufträgen, zu denen der Warenwert nicht bekannt gegeben wird, wird lediglich die SVS Grundprämie (Versicherungssumme € 2.500,00) eingedeckt. Bei höheren Warenwerten erfolgt im Schadensfall nur eine aliquote Entschädigung (Unterversicherung).

Wert- und Interessendeklaration

Wert- und Interessendeklarationen im Sinne Art 24 und Art 26 CMR, Art. 34 und 35 ER CIM, Art. 22 und 25 MÜ, Art 22 WA oder sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften sind nur im Einzelfall zulässig und wenn dies vorab vereinbart wurde.

Warenannahme

Warenannahmen im Zuge der Auslieferung erfolgen nur innerhalb der Republik Österreich und sind mit € 6.000,00 begrenzt.

Verpackung

Retournahmen von Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen werden nur nach gesondert erteiltem Transportauftrag mit separater Verrechnung durchgeführt.

Zahlungsbedingungen

Das Entgelt richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen und ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch per E-Mail. Zahlungen per Scheck sind ausgeschlossen.

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind in den Entgelten nicht enthalten: Versicherungsprämien, Zollabfertigungen, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben und Steuern, Formulare, Value added Services, Konnossement- und Konsulatgebühren, Vorlageprovisionen, Standgelder oder sonstige Zusatzleistungen oder Aufwendungen.

Für alle Leistungen und Barauslagen berechnet Quehenberger die Vorlageprovision gemäß den für Quehenberger jeweils gültigen Tarifen. Quehenberger stellt diese auf Anfrage jederzeit zur Verfügung.

Seefrachtnotierungen sind freibleibend.

Für die Gültigkeit und/oder die Fälligkeit von Rechnungen ist die Vorlage von Abliefernachweisen nicht erforderlich.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 12 % p.a. Verzugszinsen, zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die entstandenen Mahnspesen sowie die mit der Betreuung offener Forderungen verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.

Wird vereinbart, dass das Frachttgelt von einem Dritten, z.B. Empfänger zu leisten ist, so haftet der Auftraggeber solidarisch mit diesem für den gesamten Betrag.

Haftung

Quehenberger haftet für Schäden gemäß den AÖSp, soweit zwingende Regelungen der CMR, der CIM, des Warschauer

Abkommens (WA), des Montrealer Übereinkommens 1999 (MÜ) oder anderer internationaler Abkommen oder gesetzlicher Bestimmungen nicht entgegenstehen, jedoch mit der Einschränkung, dass sich die Haftung bei internationalen Luftbeförderungen im Fall der Zerstörung, des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern, sowie bei Verspätung ausschließlich nach dem Montrealer Übereinkommen 1999 richtet. Die im MÜ vorgesehenen Haftungshöchstbeträge können weder durch Vereinbarung erhöht werden, noch kann darauf verzichtet werden.

Für Sachschäden, die nicht während der Beförderung eintreten und/oder nicht den Bestimmungen der CMR, der CIM, des WA oder des MÜ unterliegen, haftet Quehenberger lediglich für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten. In solchen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden Quehenberger innerhalb von 8 Tagen zu melden.

Für Sachschäden, die auf Grund höherer Gewalt, der natürlichen Beschaffenheit des Transportgutes, der Be- oder Entladung durch den Auftraggeber, Absender oder Empfänger, mangelnder Verpackung oder Kennzeichnung oder durch Umstände erfolgten, die außerhalb des Einflussbereiches oder Kontrollmöglichkeit von Quehenberger liegen, haftet Quehenberger nicht. Ist der Schaden auch auf andere, Quehenberger zurechenbare Umstände zurückzuführen, haftet Quehenberger anteilig.

Aufrechnung

Gegen Ansprüche von Quehenberger kann der Auftraggeber nicht aufrechnen.

Verjährung

Alle Ansprüche gegen Quehenberger, egal aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren nach 6 Monaten, sofern nicht zwingende Bestimmungen andere Verjährungsfristen vorsehen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten auf einen Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg.

Schlussbestimmungen

Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.